

Die Senatorin

Senatsverwaltung für  
Inneres und Sport

Der Senator

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte  
angeben)

PersRef 2

Bearbeiter/in:

Zimmer:

Telefon:

(030) 9028 (Intern: 928) 1190

Telefax:

(030) 9028 (Intern: 928)

Datum:

23.12.2019

An die Betreiber von Flüchtlingsunterkünften

### Abgrenzung von Betreten und Durchsuchen bei aufenthaltsbeendenden Maßnahmen in LAF-Unterkünften

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Inkrafttreten des sogenannten „Geordnete-Rückkehrgesetzes“ gelten seit dem 21.08.2019 neue Regelungen für das Betreten und Durchsuchen von Wohnraum im Rahmen von Abschiebungen. Zur Frage, wie beides voneinander abzugrenzen ist, trifft das Gesetz jedoch keine Bestimmungen. Soweit es aufenthaltsbeendende Maßnahmen in Unterkünften des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) betrifft, haben sich unsere Häuser auf die folgenden Eckpunkte zur Einschätzung der Rechtslage verständigt, über die wir Sie hiermit informieren möchten:

- Artikel 13 Grundgesetz (GG) schützt die Unverletzlichkeit der Wohnung. Unterkünfte des (LAF) für Geflüchtete fallen in den Schutzbereich der Wohnung im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 GG. Schranken ergeben sich aus Artikel 13 Absatz 2 („Durchsuchung“) und Absatz 7 GG („Sonstige Maßnahmen“) i.V.m. § 58 AufenthG.
- Betreten umfasst die Umschau in der Wohnung, solange keine weitergehenden Suchhandlungen stattfinden.
- Die zielgerichtete Suche nach Personen im Rahmen von Rückführungen ist als Durchsuchung zu qualifizieren und setzt die richterliche Anordnung voraus. Ausnahmen liegen bei Gefahr im Verzug oder bei einer Einwilligung durch den Betroffenen/die Betroffene vor. Sind durch eine Maßnahme auch minderjährige Kinder betroffen, kann die Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten erklärt werden.
- Betreten erstreckt sich auf das Zimmer der/des Betroffenen (dazu zählen Einzel- und Mehrbettzimmer sowie gemeinschaftlich genutzte Räume der Wohnung) sowie die dafür notwendigerweise zu durchquerenden Treppenhäuser, (Gemeinschafts-) Räume und Flure.
- Da das Land Berlin Abschiebehafte möglichst vermeidet und Abschiebungen manchmal auch zwingend in den frühen Morgenstunden stattfinden müssen, ist im begründeten Einzelfall auch ein Betreten oder Durchsuchen zur Nachtzeit (ganzjährig von 21:00 bis 06:00) zu ermöglichen.

**Dienstgebäude:** Oranienstraße 106, 10969 Berlin (barrierefreier Zugang der Kategorie D)

**Fahrverbindungen:** U8 Moritzplatz, Bus M29; U6 Kochstr., Bus M29; U2 Spittelmarkt (ca. 10 Min. Fußweg); S1/S2/S25 Anhalter Bahnhof, Bus M29; Bus M29, 248;

**Zahlungen bitte bargeldlos** nur an die Landeshauptkasse, Klosterstr. 59, 10179 Berlin über eine der folgenden Bankverbindungen:

**Bankverbindung 1:** Postbank Berlin IBAN: DE 47 100 100 100 000 058 100 BIC: PBNKDEFF100

**Bankverbindung 2:** Berliner Sparkasse IBAN: DE 25 100 500 000 990 007 600 BIC: BELADEBEXX

**Bankverbindung 3:** Deutsche Bundesbank IBAN: DE 53 100 000 000 010 001 520 BIC: MARKDEF1100

E-Mail: [senias@senias.berlin.de](mailto:senias@senias.berlin.de)

Internet: [www.berlin.de/sen/ias/](http://www.berlin.de/sen/ias/)

(Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur bitte ausschließlich an [post@senias.berlin.de](mailto:post@senias.berlin.de), kein Empfang verschlüsselter Dokumente!.)

- Die Polizei gestattet nach Möglichkeit Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern des Betreibers oder des Sicherheitsdienstleisters, sofern letzterer das Hausrecht innehat, die Anwesenheit während einer polizeilichen Maßnahme sowie die Begleitung der Polizeikräfte. Wir empfehlen, dass die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Betreibers oder des Sicherheitsdienstleisters dabei für die Kontaktaufnahme zu der/dem Betroffenen zur Verfügung stehen.
- Das Betreten von weiteren Räumlichkeiten ist nur mit Zustimmung des oder der Berechtigten möglich, dies gilt insbesondere für Zimmer, Appartements, Wohnungen o.ä. von nicht von der Maßnahme betroffenen Dritten. Dabei dürfen die Rechte von der Maßnahme betroffener Dritter, nicht verletzt werden.

Sollte im Einzelfall eine Durchsuchung erforderlich werden wird ein Durchsuchungsbeschluss vorgelegt, sofern nicht die/der Betroffene einwilligt oder Gefahr im Verzug vorliegt.

Unabhängig von der vorgenannten Frage der rechtlichen Abgrenzung ist sich die Polizei der besonderen Situation von Menschen, die von einer Abschiebemaßnahme betroffen sind, bewusst und pflegt einen angemessenen Umgang mit diesen. Dies gilt insbesondere soweit Kinder und Familien betroffen sind. Dem Erhalt des Familienverbandes wird eine hohe Priorität beigemessen. Sofern eine Maßnahme in einer Unterkunft mit besonders Schutzbedürftigen erfolgen soll, wird sowohl den betroffenen Personen als auch unbeteiligten Bewohnerinnen und Bewohnern nach Möglichkeit eine gesteigerte Rücksichtnahme entgegengebracht.

Mit freundlichen Grüßen



Elke Breitenbach



Andreas Geisel